

Dießner, des Handelsmannes August Müller und des Schuhmachermeisters Heinrich Köhler in Neugersdorf, die Eigenschaft des sogenannten Kreuzweges zu Neugersdorf als öffentlicher Fahrweg betr.

Präsident: Zur Schlußberathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 429.) Telegramm des Gemeindevorstandes Scherfig in Bernsbach, Dankagung für Genehmigung der Bahn Zwönitz-Grünhain-Elterlein-Scheibenberg betr.

Präsident: Ich bitte zu verlesen.

(Das Telegramm wird durch Secretär Ahnert verlesen.)

Entschuldigt sind für heute die Herren Abgg. Behrens wegen einer Reise und Matthes wegen Unwohlseins.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Beschwerde des Dr. Bernhard Braun in Beucha, angebliche Rechtsverweigerung betreffend.“ (Drucksache Nr. 108.)

Berichterstatter Herr Abg. Däbritz.

Berichterstatter Abg. Däbritz: Meine Herren! Der Dr. chem. Braun in Beucha bei Leipzig hat sich vor dem Jahre 1885 mit der Herstellung eines chemischen Artikels befaßt, nach welchem eine außerordentliche Nachfrage gewesen sei. Was er fabricirt hat, giebt er nicht an.

Er habe diesen Artikel im Großen herstellen wollen und da ihm die nöthigen Mittel nicht zu Gebote standen, um die Rohmaterialien im Großen anschaffen zu können, so habe er sich zu diesem Zwecke einen Capitalisten gesucht. Es habe sich auch bald ein gewisser Kniesche aus Leipzig-Lindenau gefunden, welcher ihm die Geldmittel auf die reichlichste Weise zur Verfügung gestellt, ja ihm dieselben förmlich aufgedrungen habe, um die Fabrik entsprechend ausstatten zu können.

Nachdem aber die Sache gut gegangen und die Arbeiter eingerichtet gewesen wären, habe Kniesche mit allen möglichen Mitteln versucht, ihn aus dem Geschäft, dessen Theilhaber er, Braun, geworden sei, hinauszudrängen.

Da er nicht gutwillig gegangen sei, auch die ihm zur Verfügung gestellten Capitalien nicht habe zurückzahlen können, so habe Kniesche gedroht, ihn wegen angeblicher unrechtmäßiger Verwendung von Geschäftsgeldern in seinem eigenen Nutzen der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Er, Braun, habe monatlich 200 Mark aus der Geschäftskasse genommen, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten und er habe nunmehr, da er befürchtet habe, Kniesche werde die mündlich vereinbarten Vergütungen ableugnen, noth-

gedrungen einen Vertrag unterschrieben, nach welchem er aus dem Geschäft austreten und nur als Leiter der Fabrik fungiren sollte.

Braun behauptet nun, der Vertrag sei von Kniesche erpreßt, auch seien die Bücher gefälscht worden, und er hatte nunmehr bei der Staatsanwaltschaft Anzeige wegen Erpressung erhoben. Diese Anklage sei aber abgewiesen worden, da den Zeugen, die Kniesche gebracht habe, mehr als ihm geglaubt worden sei, die Staatsanwaltschaft auch erklärt habe, es müsse von weiteren Ermittlungen, namentlich von einer Bücherrevision, welche er auch beantragt hatte, abgesehen werden. Braun unterläßt allerdings, hierüber, außer seinen Behauptungen, nähere Unterlagen zu geben, und es gewinnt den Anschein, als ob seine belastenden Beschuldigungen unbegründet gewesen seien.

Er hat hierauf einen Civilproceß gegen Kniesche angestrengt wegen Entschädigung seiner Ansprüche, welchen er auch in allen Instanzen verloren hat.

Braun behauptet in seiner Beschwerde wiederholt, die Instanzbehörde habe die raffinierte Handlungsweise des Kniesche noch gar nicht begriffen.

Er hat wiederholt um Wiederaufnahme seiner Sache gebeten und ist zuletzt mit der Motivirung abgewiesen worden, die Einsichtnahme in die Bücher habe ergeben, daß die Führung derselben keine Fälschungen ergeben habe, aber eine sehr lächerliche gewesen, überdies die Sache verjährt sei.

Der Beschwerdeführer kommt nun an die Ständeversammlung und bittet um Folgendes:

„Die hohe Ständerversammlung wolle beschließen, daß die Untersuchung gegen den Kaufmann Theodor Kniesche in Leipzig-Lindenau wegen des nach § 270 des Strafgesetzbuchs gedachten Verbrechens nebst einer Revision der Geschäftsbücher durch einen Sachverständigen, unter meiner Zuziehung angeordnet und die Frage, ob hier böswillige Fälschung oder lüderliche Buchführung vorliegt, durch Richterspruch entschieden werde.“

Nach der eigenen, wie ausbrüchlich bemerkt werden soll, nicht sehr klaren Darstellung des Beschwerdeführers muß man annehmen, daß die Strafthaten schon am 16. März 1885 begangen worden sind. Hierfür wäre aber bereits die Verjährung eingetreten. Braun bringt nach seiner Darstellung die angeblichen Strafthaten mit § 270 des Reichsstrafgesetzes in Verbindung, zugleich mit § 268. § 268 schlägt zunächst ein, welcher besagt:

„Eine Urkundenfälschung, welche in der Absicht begangen wird, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird bestraft, wenn